

SATZUNG

über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister		200,00 Euro
Stellv. Gemeindebrandmeister		100,00 Euro
Ortsbrandmeister	OFW mit Grundausstattung	90,00 Euro
	OFW als Feuerwehrstützpunkt	100,00 Euro
	OFW Harpstedt	120,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	OFW mit Grundausstattung	45,00 Euro
	OFW als Feuerwehrstützpunkt	50,00 Euro
	OFW Harpstedt	60,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart		50,00 Euro
Kinderfeuerwehrwart		40,00 Euro
Gerätewart		30,00 Euro
+ 7,00 Euro je Fahrzeug		
SG-Atemschutzgerätewart		40,00 Euro
SG-Sicherheitsbeauftragter gem. § 19 (1) RVO		40,00 Euro
SG-Jugendfeuerwehrwart		40,00 Euro
SG-Pressewart		35,00 Euro
Zeugwarte		10,00 Euro

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

(3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnlich Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.

(2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule und bei vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend des § 33 NBrandSchG. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von

25,00 EUR je Stunde erstattet.

(3) Bei vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 EUR je Stunde erstattet.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung der letzten Änderung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Harpstedt, 30.03.2017

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister